



SATZUNG

Ortsvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Bad Aibling im Altlandkreis Bad Aibling e.V.

§ 1

Sitz und Verbandszugehörigkeit

1.1. Der Verein führt den Namen:

**„Ortsvereinigung der Helfer und Förder des Technischen Hilfswerks
Bad Aibling im Altlandkreis Bad Aibling e.V.“**

abgekürzt: **„THW-Helfervereinigung OV Bad Aibling e.V.“**

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 83043 Bad Aibling.

1.3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Aufgaben

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 52, § 55 und § 57 der Abgabenordnung. Diese sind insbesondere:

- a) Förderung von Maßnahmen zur Sicherung von Menschen, Tieren und Sachgütern in Gefahrenlagen; insbesondere zur Rettung von Menschen aus Lebensgefahr.
- b) Förderung der Jugendpflege und der Jugendarbeit innerhalb des Technischen Hilfswerks (THW) sowie der THW-Jugend.
- c) Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen.
- d) Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken von a) bis c) dienen.
- e) Beschaffung von Ausstattung und Ausrüstung für Zwecke gemäß a) bis c).

2.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3. Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied kann jede Person werden, die die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern. Personen unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten im Verein aufgenommen werden.
- 3.2. Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Antrag voraus.
- 3.3. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, welche endgültig entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg ist damit nicht ausgeschlossen.
- 3.4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden vom Vorstand ernannt.
- 3.5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Ausschluss nach § 3.6., Austritt nach § 3.7. oder bei Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand gemäß § 5.5.
- 3.6. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins, des Technischen Hilfswerks oder der THW-Jugend verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist der/dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist der/dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt die/der Betroffene binnen vier Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist damit nicht ausgeschlossen.
- 3.7. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

§ 4

Ausgabemittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Spenden und Umlagen.

§ 5

Einnahmemittel des Vereins

- 5.1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 5.2. Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen

- 5.3. Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.4. Beiträge sind spätestens vier Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres zu begleichen.
- 5.5. Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft, einschließlich seines Stimmrechts, für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist ein Mitglied mit seinem Beitrag länger als sechs Monate in Verzug und gleicht es den rückständigen Beitrag auch trotz Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen aus, so kann das Mitglied durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- 6.2. Das Antragsrecht steht allen Mitgliedern zu. Das aktive Wahlrecht ist ab Vollendung des 14. Lebensjahres gegeben. Das passive Wahlrecht ist ab Vollendung des 18. Lebensjahres gegeben.
- 6.3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 25% der Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen/ Tagesordnung, verlangt oder vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird.

9.3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- den Beitritt zur Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Bayern e.V.
- die Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Bayern e. V.
- Anträge an die Landesversammlung
- die Entscheidung über den Einspruch eines nicht aufgenommenen bzw. ausgeschlossenen Mitglieds
- Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 4.000,-- Euro übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen. Eine Beschränkung nach außen ist damit nicht verbunden
Hiervon unberührt bleibt die eigenständige Mittelverwaltung der Jugendabteilung gem. § 13.3, soweit diese mit den der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mitteln oder vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert werden kann
- Mittel- und langfristige Verträge
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie der Jugendabteilung
- die Wahl und Entlastung des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- Satzungsänderungen
- Bestätigung der Geschäftsordnung sowie der Jugendordnung
- die Auflösung des Vereins

§ 10 Vorstand

10.1. Der Vorstand besteht aus dem:

a) Geschäftsführenden Vorstand

Vorsitzende/r
Stellvertretende/r Vorsitzende/r
Schatzmeister/in
Schriftführer/in
1. Beisitzer/in
2. Beisitzer/in
Jugendvertreter/in

b) Erweiterter Vorstand

Ortsbeauftragte/r	-	nur mit beratender Stimme
Ortsjugendbeauftragte/r	-	nur mit beratender Stimme
Ortsjugendleiter/in oder sein/e Stellvertreter/in des örtlichen THW-Ortsverbandes		nur mit beratender Stimme

c) Ehrevorsitzende/r	-	nur mit beratender Stimme
----------------------	---	---------------------------

- 10.2. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.
- 10.3. Der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 10.4. Der/Die Ortsjugendleiter/in und sein/e Stellvertreter/in vertreten die Jugendabteilung des Vereins als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- 10.5. Der/Die durch die Mitgliederversammlung gewählte Jugendvertreter/in im geschäftsführenden Vorstand muss Mitglied oder gewähltes Vorstandsmitglied der Jugendabteilung sein und sollte in der Regel durch den/die Ortsjugendleiter/in erfüllt werden. Bei Ausscheiden des/der Jugendvertreter/in aus der Jugendabteilung oder Verlust des Amtes in der Jugendabteilung endet auch dessen Amt im Vorstand und es ist spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen. Der/Die bei der Ersatzwahl gewählte Jugendvertreter/in bleibt bis zum Ende der laufenden Amtsperiode gemäß § 12.1. im Amt.

§ 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 11.1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Diese ist durch den/die Vorsitzende/n oder dessen Stellvertreter/in mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.
- 11.2. Jedes Mitglied ab Vollendung des 14. Lebensjahres hat eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig. Das Stimmrecht kann nicht durch Erziehungsberechtigte wahrgenommen werden.
- 11.3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist mindestens binnen eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, diese ist stets beschlussfähig.
- 11.4. Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher an die/den Vorsitzende/n oder dessen Stellvertreter/in zu richten. Für die Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
- 11.5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3-Mehrheit möglich. Die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich.

- 11.6. Wahlen sind, soweit die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nicht anders entscheidet, geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, ist binnen zwei Monaten eine Versammlung einzuberufen, bei der eine Ersatzwahl durchzuführen ist. Das bei der Ersatzwahl neu gewählte Vorstandsmitglied bleibt bis zum Ende der laufenden Amtsperiode gemäß § 12.1. im Amt.
- 11.7. Wählbar in den Vorstand sind nur Mitglieder, die bereits mindestens ein Jahr dem Verein angehören.
- 11.8. Die Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von dem/r Vorsitzende/n, dessen Stellvertreter/in und dem/r Schriftführer/in oder dem/r jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen. Unabhängig davon ist das Protokoll jedem Vorstandsmitglied zur Kenntnis zu bringen.

§ 12

Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstands

- 12.1. Der "geschäftsführende Vorstand" wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl verbleibt der bisherige Vorstand im Amt. Die Wahl des Vorstands soll stets im ersten Quartal eines Wahljahres stattfinden. Die gewählten Vorstandsmitglieder treten ihr Amt zum 01. April des Wahljahres an.
- 12.2. Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den/die Vorsitzende/n, im Falle dessen Verhinderung durch seine/n Stellvertreter/in.
- 12.3. Die Regelungen des § 11.1. und 11.2. gelten entsprechend.
- 12.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 12.5. Die Regelungen des § 11.5. Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzenden.
- 12.6. Anträge können von allen Vorstandsmitgliedern, unabhängig von einer turnusmäßigen Sitzung des Vorstands, ausschließlich über den/die Vorsitzende/n oder bei dessen Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n dem Vorstand auch online (per E-Mail) zur Abstimmung gestellt werden. Eine solche Abstimmung ist nur gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder abgestimmt haben. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und in das Protokoll der folgenden turnusmäßigen Sitzung des Vorstands aufzunehmen.
- 12.7. Die Regelungen des § 11.8. gelten entsprechend.

§ 13 Jugendabteilung

- 13.1. Die Jugendabteilung bildet die Ortsjugend der THW-Jugend e.V. Sie hat die Mitgliedschaften in den Organisationsebenen der THW-Jugend e.V. auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene zu erwerben und ständig beizubehalten. Die Jugendabteilung ist als Teil des Vereines Träger der THW Jugendarbeit auf Ortsebene.
- 13.2. Mitglied in der Jugendabteilung können nur Mitglieder der THW-Helfervereinigung OV Bad Aibling e. V. auf Antrag werden. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Zugehörigkeit zur THW-Helfervereinigung OV Bad Aibling e. V. bleibt davon unberührt. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben die Mitgliedschaft in den jeweiligen Gliederungen der THW-Jugend e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.
- 13.3. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der eigenen Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr direkt zufließenden Mittel eigenständig. Die Mitgliederversammlung beschließt die durch den Verein zur zweckmäßigen Aufrechterhaltung der satzungsgemäßen Jugendarbeit notwendigen Geldmittel und überwacht deren zweckmäßige Verwendung. Die dem Verein zweckgebunden für die Jugendarbeit zufließenden Mittel werden der Jugendabteilung als Etat überlassen. Die Kontenführung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Beteiligung des Ortsjugendleiters. Im Falle eines gesonderten Unterkontos des Vereins für die Jugendabteilung mit Verfügungsrecht durch die Ortsjugendleitung, ergibt sich daraus jederzeit die Verpflichtung zur Vorlage der vollständigen Kassenunterlagen zur Prüfung und Aufnahme in den Kassenbericht des Vereines.
- 13.4. Die Ortsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereines. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung.
- 13.5. Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.



§ 14 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstands wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 15 Auflösung

Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk sowie das Vermögen der Jugendabteilung der THW-Jugend Bayern e. V. zu. Dieses ist ausschließlich für die Aufgabe nach § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am Freitag, den 09.03.1990 in Bad Aibling beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde am 03.06.1993, am 19.10.2001, am 13.05.2016 sowie am 03.05.2019 gemäß den durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen durch das Amtsgericht Rosenheim in das Vereinsregister eingetragen.

Peter Müller

Vorsitzender

THW Helfervereinigung OV Bad Aibling e. V.